

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 8. Juli 2026

2026/179 0.04.05.02 Interpellation

Interpellation "Müri Frühzeitige Klärung betreffend allfälliges Bau- und Umnutzungsvorhaben für eine Moschee bzw. ein islamisches Kultur- oder Gebetshaus in Wetzikon", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 26.02.05)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Interpellation "Frühzeitige Klärung betreffend allfälliges Bau- oder Umnutzungsvorhaben für eine Moschee bzw. ein islamisches Kultur- oder Gebetshaus in Wetzikon" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Abteilung Bevölkerung + Sicherheit
 - Abteilung Soziales
 - Bereichsleiterin Baubewilligungen

Erwägungen

Das Ressort "Hochbau + Planung" unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Frühzeitige Klärung betreffend allfälliges Bau- oder Umnutzungsvorhaben für eine Moschee bzw. ein islamisches Kultur- oder Gebetshaus in Wetzikon" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Rolf Mürli (SVP) und zehn Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 1. Juni 2026 begründet worden:

Die unterzeichnenden, parteiübergreifenden Interpellanten von SVP/EDU/EVP ersuchen den Stadtrat um eine frühzeitige, schriftliche Klärung zu einem allfälligen Bau- oder Umnutzungsvorhaben für eine Moschee beziehungsweise ein islamisches Kultur- oder Gebetshaus in Wetzikon. Anlass dafür sind öffentliche Hinweise, wonach ein Verein in Wetzikon plant eine Moschee zu erstellen. Zusätzliche Informationen sind hier verfügbar: <https://www.aikv-wetzikon.ch/index.html>

Ziel dieser Interpellation ist nicht, einem allfälligen Bewilligungsverfahren materiell vorzugreifen, sondern Transparenz über den heutigen Planungsstand, die Zuständigkeiten, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie das vorgesehene Informations- und Verfahrensmanagement des Stadtrats zu erhalten.

Für die politische Meinungsbildung im Parlament, sowie der Öffentlichkeit ist es wichtig, frühzeitig zu verstehen, welche rechtlichen Spielräume bestehen, wie die verwaltungsinternen Zuständigkeiten verteilt sind und wie die Information der Öffentlichkeit in einem solchen Fall sichergestellt wird.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Verfahrensstand
 - a. Liegt der Stadt Wetzikon derzeit ein Baugesuch, ein Vorprojekt, eine Voranfrage oder eine andere formelle oder informelle Anfrage betreffend Neubau, Umbau, Ausbau oder Umnutzung einer Liegenschaft zu einer oder mehreren Moscheen oder einem islamischen Kulturzentrum vor?
 - b. Wenn ja: Für welche/s Objekt/e und in welcher Verfahrensstufe?
 - c. Wenn nein: Hat der Stadtrat Kenntnis von konkreten Projektabsichten, Vorabklärungen oder bereits geführten Gesprächen mit der Stadtverwaltung?
2. Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung
 - a. Welche Abteilungen und Fachstellen der Stadtverwaltung wären bei einem solchen Vorhaben federführend bzw. mitprüfend, insbesondere im Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt?
 - b. Wer ist innerhalb der Verwaltung die formell verantwortliche Ansprechstelle für parlamentarische Rückfragen zu einem solchen Geschäft?
3. Information der Öffentlichkeit und des Parlaments
 - a. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass Bevölkerung, Nachbarschaft und Parlament bei einem allfälligen Gesuch rechtzeitig, vollständig und rechtskonform informiert werden?
 - b. Über welche offiziellen Kanäle wird ein mögliches Baugesuch publiziert? Insbesondere über die Website 'Bauausschreibungen' der Stadt Wetzikon und das kantonale Portal 'eBaugesucheZH'? Würde dieses öffentlich einsehbar erscheinen?
 - c. Ist der Stadtrat bereit, bei Vorhaben mit erheblichem öffentlichem Interesse zusätzlich proaktiv über Verfahrensstand, Zuständigkeiten und Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist?

4. Rechtsmittel und Fristen
 - a. Bestätigt der Stadtrat, dass Begehren um Zustellung eines baurechtlichen Entscheids innerhalb von 20 Tagen nach der Ausschreibung bei der zuständigen Baubehörde eingereicht werden müssen und dass andernfalls das Rekursrecht verwirkt?
 - b. Wie beabsichtigt der Stadtrat sicherzustellen, dass diese für Betroffene zentrale Frist in amtlichen Publikationen und auf den städtischen Informationskanälen klar kommuniziert wird?
 - c. Sieht der Stadtrat Möglichkeiten und die Veranlassung, die Öffentlichkeit schon vor einer allfälligen Ausschreibung über die einschlägigen Verfahrensschritte und Fristen in allgemeiner Form zu sensibilisieren?
5. Politische und planerische Einordnung
 - a. Wie beurteilt der Stadtrat den Umgang der Stadt mit Vorhaben grosser gesellschaftlicher, religiöser oder integrationspolitischer Tragweite im Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit, Gleichbehandlung, öffentlicher Ordnung und den bau- und planungsrechtlichen Anforderungen?
 - b. Beabsichtigt der Stadtrat, das Parlament frühzeitig, bzw. zu gegebener Zeit von sich aus über ein solches Vorhaben bzw. dessen Weiterentwicklung zu orientieren?
6. Finanzierung (beim Fall des Eintreffens eines Baugesuches):
 - a. Würde der Stadtrat Abklärungen treffen, um sicherzustellen, dass die Finanzierung der geplanten Moschee alleine durch den Islamischen Kulturverein „AIKV-Wetzikon“ getätigt wurde und keine Gelder insbesondere aus ausländischen Quellen (Institutionen oder Einzelpersonen) stammen?
 - b. Würde der Stadtrat Anstrengungen unternehmen, um Transparenz über die Finanzierungsherkunft des mit beträchtlichen Kosten verbundenen Moscheeprojekts zu erhalten?
7. Integration:
 - a. Wie wird sichergestellt, dass keine ausländischen Prediger, radikalisierte oder Demokratiefeindliche Botschaften verbreiten?
 - b. Würde eine öffentliche Baute bewilligt, die mit getrennten Gebetsräumen für Frauen und Männer dem Grundwert der Geschlechtergleichheit und damit unserer Verfassung widerspricht?
 - c. Besteht ein regelmässiger Austausch zwischen Stadt und Verein zu Integrations-, Kinder- und Jugendfragen?
 - d. Ist dem Stadtrat bekannt, ob die Angebote des Albanisch-Islamischen Kulturvereins für Kinder und Jugendliche ganz oder teilweise in deutscher Sprache geführt werden und inwiefern diese Angebote Elemente der Sprach- und Integrationsförderung enthalten?
 - e. Besteht zwischen dem Verein eine Zusammenarbeit mit Schulen, Schulsozialarbeit oder Jugendarbeit?
 - f. Ist der Verein in lokale Netzwerke, Präventionsarbeit oder interreligiöse Dialoggefässe eingebunden?

Formelles

Mit einer Interpellation kann gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 51 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Frühzeitige Klärung betreffend allfälliges Bau- oder Umnutzungsvorhaben für eine Moschee bzw. ein islamisches Kultur- oder Gebetshaus in Wetzikon" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat Stefan Lenz, Ressort Hochbau + Planung)

Frage 1: Liegt der Stadt Wetzikon derzeit ein Baugesuch, ein Vorprojekt, eine Voranfrage oder eine andere formelle oder informelle Anfrage betreffend Neubau, Umbau, Ausbau oder Umnutzung einer Liegenschaft zu einer oder mehreren Moscheen oder einem islamischen Kulturzentrum vor? Wenn ja: Für welche/s Objekt/e und in welcher Verfahrensstufe? Wenn nein: Hat der Stadtrat Kenntnis von konkreten Projektabsichten, Vorabklärungen oder bereits geführten Gesprächen mit der Stadtverwaltung?

Ja, zurzeit liegt ein Baugesuch für eine Nutzungsänderung (Gewerbe zu multifunktionalem Kulturzentrum) und Erstellung eines Vorbaus beim Gewerbehause Vers. Nr. 4241, Kat. Nr. 7284, an der Schwändistrasse 5 vor. Das Bauvorhaben wurde am 19. Juni 2026 publiziert und die Baugesuchsakten bis am 9. Juli 2026 öffentlich aufgelegt. Weitere Projekte sind dem Stadtrat nicht bekannt.

Frage 2a: Welche Abteilungen und Fachstellen der Stadtverwaltung wären bei einem solchen Vorhaben federführend bzw. mitprüfend, insbesondere im Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt?

Baugesuche werden durch die Abteilung Hochbau, Bereich Baubewilligungen, im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens auf die Übereinstimmung mit den baurechtlichen Bestimmungen geprüft.

Je nach Art und Umfang des Vorhabens werden dabei weitere Abteilungen und Fachstellen der Stadtverwaltung beigezogen, beziehungsweise in das Mitberichtsverfahren einbezogen. Es betrifft dies insbesondere Fachstellen aus den Bereichen Umwelt, Tiefbau, Natur- und Landschaftsschutz sowie gegebenenfalls Denkmalpflege.

Sofern kantonale Bewilligungen oder Beurteilungen erforderlich sind, erfolgt die Prüfung zudem im Rahmen eines koordinierten Verfahrens unter Einbezug der zuständigen kantonalen Fachstellen und Behörden.

Die Federführung liegt grundsätzlich bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde. Die beteiligten Abteilungen und Fachstellen prüfen das Vorhaben im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten und bringen ihre fachlichen Stellungnahmen in das Verfahren ein.

Frage 2b: Wer ist innerhalb der Verwaltung die formell verantwortliche Ansprechstelle für parlamentarische Rückfragen zu einem solchen Geschäft?

Die Abteilung Hochbau im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Frage 3a: Wie stellt der Stadtrat sicher, dass Bevölkerung, Nachbarschaft und Parlament bei einem allfälligen Gesuch rechtzeitig, vollständig und rechtskonform informiert werden?

Baugesuche werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Kanton Zürich öffentlich bekannt gemacht und rechtskonform aufgelegt. Die Information der Bevölkerung erfolgt dabei nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich im ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

Baugesuche werden amtlich publiziert und während der gesetzlichen Auflagefrist öffentlich zugänglich gemacht. Dadurch wird gewährleistet, dass sich betroffene Anwohnerinnen und Anwohner sowie weitere interessierte Personen über eingereichte Bauvorhaben informieren und ihre Verfahrensrechte wahrnehmen können.

Die Verantwortung zur Kenntnisnahme öffentlich publizierter Baugesuche liegt grundsätzlich bei den interessierten Personen selbst.

Frage 3b: Über welche offiziellen Kanäle wird ein mögliches Baugesuch publiziert? Insbesondere über die Website 'Bauausschreibungen' der Stadt Wetzikon und das kantonale Portal 'e-BaugesucheZH'? Würde dieses öffentlich einsehbar erscheinen?

Baugesuche werden auf der Website "Bauausschreibungen" der Stadt Wetzikon sowie auf dem kantonalen Portal "eAuflageZH" und dem digitalen Amtsblatt der Schweiz "epublikation.ch" publiziert.

Frage 3c: Ist der Stadtrat bereit, bei Vorhaben mit erheblichem öffentlichem Interesse zusätzlich proaktiv über Verfahrensstand, Zuständigkeiten und Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist?

Der Stadtrat beabsichtigt derzeit nicht, über die bestehenden gesetzlichen Informations- und Publikationspflichten hinaus zusätzliche proaktive Informationsmassnahmen zu Vorhaben mit erheblichem öffentlichem Interesse einzuführen.

Die Information über Verfahrensstand, Zuständigkeiten sowie Mitwirkungs- und Rechtsmittelmöglichkeiten erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der ordentlichen Verfahren, insbesondere über die amtlichen Publikationsorgane.

Der Stadtrat erachtet die bestehenden rechtlichen Instrumente und Verfahren als ausreichend, um die rechtskonforme Information der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Frage 4a: Bestätigt der Stadtrat, dass Begehren um Zustellung eines baurechtlichen Entscheids innerhalb von 20 Tagen nach der Ausschreibung bei der zuständigen Baubehörde eingereicht werden müssen und dass andernfalls das Rekursrecht verwirkt?

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden müssen innert 20 Tagen nach der Ausschreibung schriftlich bei der Baubehörde gestellt werden (§ 315 PBG). Das Begehren muss direkt über das Portal "[eAuflage](#)" gestellt werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314 - 316 PBG).

Frage 4b: Wie beabsichtigt der Stadtrat sicherzustellen, dass diese für Betroffene zentrale Frist in amtlichen Publikationen und auf den städtischen Informationskanälen klar kommuniziert wird?

Wie bereits mit Frage 3a beantwortet, liegt die Verantwortung zur Kenntnisnahme öffentlich publizierter Baugesuche grundsätzlich bei den interessierten Personen selbst.

Frage 4c: Sieht der Stadtrat Möglichkeiten und die Veranlassung, die Öffentlichkeit schon vor einer allfälligen Ausschreibung über die einschlägigen Verfahrensschritte und Fristen in allgemeiner Form zu sensibilisieren?

Der Stadtrat sieht derzeit keine Veranlassung für zusätzliche allgemeine Sensibilisierungsmassnahmen vor einer allfälligen Ausschreibung beziehungsweise Einreichung eines Baugesuchs.

Die Verfahrensschritte, Fristen sowie Mitwirkungs- und Rechtsmittelmöglichkeiten sind im ordentlichen Baubewilligungsverfahren des Kantons Zürich gesetzlich geregelt und werden im Rahmen der amtlichen Publikation eines Baugesuchs rechtskonform bekannt gemacht. Damit ist sichergestellt, dass interessierte Personen ihre Verfahrensrechte wahrnehmen können.

Der Stadtrat erachtet die bestehenden gesetzlichen Informations- und Publikationspflichten als ausreichend.

Frage 5a: Wie beurteilt der Stadtrat den Umgang der Stadt mit Vorhaben grosser gesellschaftlicher, religiöser oder integrationspolitischer Tragweite im Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit, Gleichbehandlung, öffentlicher Ordnung und den bau- und planungsrechtlichen Anforderungen?

Der Stadtrat beurteilt Vorhaben mit gesellschaftlicher, religiöser oder integrationspolitischer Tragweite grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen und unter Wahrung der verfassungsmässigen Rechte. Dabei sind insbesondere die Religionsfreiheit, der Grundsatz der Gleichbehandlung sowie die Anforderungen an die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu berücksichtigen.

Bau- und Planungsvorhaben werden im Rahmen der ordentlichen Verfahren unabhängig von ihrer weltanschaulichen oder religiösen Ausrichtung geprüft. Massgebend sind dabei die einschlägigen bau-, planungs-, umwelt- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Der Stadtrat misst einem rechtsgleichen, sachlichen und transparenten Verfahren hohe Bedeutung bei. Allfällige Interessenabwägungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten und auf Grundlage der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Vorhabens.

Frage 5b: Beabsichtigt der Stadtrat, das Parlament frühzeitig, bzw. zu gegebener Zeit von sich aus über ein solches Vorhaben bzw. dessen Weiterentwicklung zu orientieren?

Der Stadtrat beabsichtigt derzeit nicht, das Parlament ausserhalb der ordentlichen gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Informationswege proaktiv über ein allfälliges Vorhaben beziehungsweise dessen Weiterentwicklung zu orientieren.

Die Information erfolgt im Rahmen der geltenden Zuständigkeiten sowie der gesetzlichen Publikations- und Mitteilungspflichten. Sofern ein konkretes Baugesuch eingereicht wird, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich.

Der Stadtrat erachtet die bestehenden gesetzlichen Verfahren und Informationsinstrumente als ausreichend.

Frage 6a: Würde der Stadtrat Abklärungen treffen, um sicherzustellen, dass die Finanzierung der geplanten Moschee alleine durch den Islamischen Kulturverein „AIKV-Wetzikon“ getätigt wurde und keine Gelder insbesondere aus ausländischen Quellen (Institutionen oder Einzelpersonen) stammen?

Der Stadtrat verfügt im Rahmen des ordentlichen Bau- und Bewilligungsverfahrens grundsätzlich über keine gesetzliche Grundlage, vertiefte Abklärungen zur Herkunft privater Finanzierungsmittel vorzunehmen, sofern keine konkreten Hinweise auf rechtswidrige Sachverhalte vorliegen.

Die Prüfung eines Baugesuchs erfolgt auf Grundlage der einschlägigen bau-, planungs- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen. Fragen zur Finanzierung eines Vorhabens beziehungsweise zur Herkunft privater Mittel fallen grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der kommunalen Baubewilligungsbehörde.

Soweit gesetzliche Melde-, Kontroll- oder Aufsichtspflichten bestehen, liegen diese in der Zuständigkeit der dafür vorgesehenen kantonalen oder eidgenössischen Behörden.

Frage 6b: Würde der Stadtrat Anstrengungen unternehmen, um Transparenz über die Finanzierungsherkunft des mit beträchtlichen Kosten verbundenen Moscheeprojekts zu erhalten?

Der Stadtrat beabsichtigt nicht, über die gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten und Kompetenzen hinausgehende Abklärungen zur Herkunft der Finanzierungsmittel eines privaten Bauvorhabens vorzunehmen.

Im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens besteht grundsätzlich keine gesetzliche Grundlage, von der Bauherrschaft detaillierte Nachweise über die Herkunft privater Finanzierungsmittel einzufordern, sofern keine konkreten Hinweise auf rechtswidrige Sachverhalte vorliegen.

Der Stadtrat hält fest, dass allfällige Prüfungen hinsichtlich finanzrechtlicher, geldwäschereirechtlicher oder sicherheitsrelevanter Fragestellungen in die Zuständigkeit der hierfür vorgesehenen kantonalen oder eidgenössischen Behörden fallen.

Frage 7a: Wie wird sichergestellt, dass keine ausländischen Prediger, radikalisierte oder Demokratiefeindliche Botschaften verbreiten?

Die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie die Verhinderung extremistischer, radikalisierender oder demokratiefeindlicher Aktivitäten liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der dafür verantwortlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kanton.

Der Stadtrat verfügt im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens über keine gesetzliche Grundlage, religiöse Inhalte, Predigten oder weltanschauliche Ausrichtungen präventiv zu überwachen oder zu beurteilen.

Frage 7b: Würde eine öffentliche Baute bewilligt, die mit getrennten Gebetsräumen für Frauen und Männer dem Grundwert der Geschlechtergleichheit und damit unserer Verfassung widerspricht?

Die Prüfung eines Baugesuchs erfolgt im Rahmen der geltenden bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde. Dabei wird beurteilt, ob das Vorhaben den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Die konkrete innere Nutzung beziehungsweise Raumaufteilung einer religiösen Einrichtung ist grundsätzlich nicht Gegenstand der baurechtlichen Beurteilung, sofern dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Die Baubewilligungsbehörde hat Baugesuche rechtsgleich sowie unter Wahrung der verfassungsmässigen Grundrechte, insbesondere der Glaubens- und Religionsfreiheit, zu prüfen.

Eine Bewilligung oder Nichtbewilligung eines Bauvorhabens kann daher nicht gestützt auf religiöse oder weltanschauliche Ausgestaltungen erfolgen, sofern die massgebenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Frage 7c: Besteht ein regelmässiger Austausch zwischen Stadt und Verein zu Integrations-, Kinder- und Jugendfragen?

Im Bereich Integration besteht ein offener und wertschätzender Austausch mit dem Albanisch-Islamischen Kulturverein Wetzikon. Der Verein beteiligte sich unter anderem am Runden Tisch Integration sowie am "Tag der offenen Gotteshäuser 2024". Ein separates, formalisiertes Austauschgefäss spezifisch zu Kinder- und Jugendfragen besteht nicht.

Frage 7d: Ist dem Stadtrat bekannt, ob die Angebote des Albanisch-Islamischen Kulturvereins für Kinder und Jugendliche ganz oder teilweise in deutscher Sprache geführt werden und inwiefern diese Angebote Elemente der Sprach- und Integrationsförderung enthalten?

Dem Stadtrat liegen keine Angaben dazu vor, in welcher Sprache die Angebote für Kinder und Jugendliche im Einzelnen geführt werden. Hinweise auf eine formalisierte Deutsch- oder Sprachförderung im schulischen Sinn bestehen nicht. Integrationsfördernde Elemente sind insbesondere im Rahmen von Dialog, Begegnung und gesellschaftlicher Teilhabe erkennbar.

Frage 7e: Besteht zwischen dem Verein eine Zusammenarbeit mit Schulen, Schulsozialarbeit oder Jugendarbeit?

Eine Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Schulen, der Schulsozialarbeit oder der Jugendarbeit ist nicht bekannt. Auch aus dem Bereich Fachstelle Familie und Alter liegen keine entsprechenden Erfahrungsberichte vor. Punktuelle Kontakte im Tagesgeschäft finden statt, sind jedoch nicht als formelle Zusammenarbeit dokumentiert.

Frage 7f: *Ist der Verein in lokale Netzwerke, Präventionsarbeit oder interreligiöse Dialoggefässe eingebunden?*

Ja. Der Verein war in verschiedene lokale Integrations- und Dialoggefässe eingebunden, namentlich in den Runden Tisch Integration und den "Tag der offenen Gotteshäuser 2024". Zudem beteiligte er sich 2023 an der Wetziker Themenwoche "Rassismus und Diskriminierung" und organisierte in der Vergangenheit Begegnungsanlässe wie Fussballturniere. Eine darüberhinausgehende formalisierte Einbindung in spezifische städtische Präventionsstrukturen ist dem Stadtrat nach heutigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin